

27.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3197 vom 29. November 2019
der Abgeordneten Anja Butschkau, Regina Kopp-Herr und Angela Lück SPD
Drucksache 17/8027

In welchen Regionen gibt es einen Mangel an Möglichkeiten, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bundesweit wird es für Frauen immer schwieriger, einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, weil nicht genügend niedergelassene Ärzt*innen sowie Kliniken und Krankenhäuser einen Abbruch durchführen. Eine Zuspitzung dieser Situation tritt durch das Erreichen der Altersgrenze und Ausscheiden aus der Berufstätigkeit von Ärzt*innen ein, die bislang Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt haben.

Diese Versorgungslücke führt dazu, dass Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch aus gesundheitlichen, psychischen und sozialen Gründen durchführen wollen oder müssen, in dieser Notsituation kein wohnortnahes Angebot vorfinden. Frauen müssen daher weite Wege in Kauf nehmen oder den Eingriff im Ausland vornehmen lassen. Oder sie werden sogar in die Illegalität verdrängt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit den Universitätskliniken eine Infrastruktur, auf die sie direkt einwirken kann. Doch bislang bieten nicht alle Universitätskliniken die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs an.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3197 mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

Datum des Originals: 27.12.2019/Ausgegeben: 03.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Welche ambulanten und stationären Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, sind der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bekannt? (bitte aufschlüsseln nach Name der Einrichtung - ambulante Arztpraxen bitte anonymisiert wiedergeben, ob es sich um eine ambulante oder stationäre Einrichtung handelt und Ort)**

In jedem der fünf Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen gibt es ein ausreichendes Angebot an Ärztinnen und Ärzten sowie an Krankenhäusern, die Abbrüche vornehmen.

Auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 1638 (Drs. 17/4309) wird verwiesen.

- 2. Welche Universitätskliniken in NRW führen Schwangerschaftsabbrüche durch?**

Grundsätzlich werden Schwangerschaftsabbrüche in Nordrhein-Westfalen an den Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster durchgeführt.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Versorgungssituation in NRW insgesamt?**

Im kontinuierlichen Austausch des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und den Kassenärztlichen Vereinigungen ist stets feststellbar, dass in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs sichergestellt ist.

Es ist davon auszugehen, dass betroffene Frauen in einigen ländlichen Regionen Einrichtungen in den nächstgelegenen größeren Städten aufsuchen müssen, um einen Abbruch vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere Frauen aus dem ländlichen Raum zum Schutz ihrer Anonymität gezielt Einrichtungen aufsuchen, die außerhalb oder in einer gewissen Entfernung zu ihrem Wohnort liegen.

- 4. In welchen kreisfreien Städten und Kreisen gibt es einen Versorgungsengpass?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Zahl der niedergelassenen Ärzt*innen und Krankenhäuser, die einen Schwangerschaftsabbruch anbieten, zu steigern?**

Schwangerschaftsabbrüche sind nicht Gegenstand der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung kann die Krankenhäuser daher nicht verpflichten, das Angebot in ihren Leistungskatalog aufzunehmen, sofern keine medizinische Indikation besteht.

Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen. Nach § 75 Abs. 9 SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24b SGB V aufgeführten ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch als Kassenleistung zu schließen. Eine Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist daraus allerdings nicht abzuleiten. Die Landesregierung ist mit den relevanten

Akteurinnen und Akteuren in einem kontinuierlichen Austausch, um perspektivisch die ambulante ärztliche Versorgung – auch im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen – sicherzustellen.